

Aur-Bote.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 284

Langenschwalbach, Samstag, 5. Dezember 1914.

54. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Gastwirts Capito zu Sahn i. T. die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Reg.-Präsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

I. Für das verseuchte Gehöft.

In denjenigen Orten des Kreises Unter-Taunus, in denen die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist oder noch amtlich festgestellt werden wird, bilden, solange keine andere Anordnungen getroffen wird, die verseuchten Gehöfte oder die verseuchten Weiden den Sperrbezirk, für den alsdann folgende Bestimmungen gelten.

§ 1. 1. Die verseuchten Gehöfte werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Infektionsstoffes sein können, in folgender Weise abgesperrt:

- a) Ueber die Ställe oder sonstige Standorte der verseuchten Gehöfte, wo Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt (§ 22 Abs. 1, 4 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-G. Bl. S. 519)). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist die Aufstellung vorzunehmen.
- b) Die Verwendung der auf den Gehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb der gesperrten Gehöfte ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Füße vor dem Verlassen der Gehöfte desinfiziert werden.
- c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.
- d) Fremdes Klauenvieh ist von den Gehöften fernzuhalten.
- e) Das Weggeben von Milch aus den Gehöften ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abklochung oder eine andere ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3 B-V-G.) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Herrn Regierungs-Präsidenten Ausnahmen zugelassen werden.
- f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus den verseuchten Gehöften dürfen nur nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4, Anlage A zu B-V-G. für das Desinfektionsverfahren erfolgen.
- g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit meiner Erlaubnis, und nur insoweit aus den Gehöften ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Infektionsstoffes nicht sein können.
- h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus den Gehöften herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1c, § 168 Abs. 1a B-V-G.).

i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus den Gehöften ausgeführt werden.

k) Von gefallenem Seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 B-V-G. zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Herrn Ministers zulässig.

2. Die Stallgänge der verseuchten Ställe der Gehöfte, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen der Gehöfte, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus den Dungstätten oder den Jauchehältern sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann anstelle des Ubergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepudertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

3. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1a B-V-G. bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

4. Zur Wartung des Klauenviehs in den Gehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in den Seuchengehöften, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion (§ 175 B.-V.-G.) verboten.

6. Ich behalte mir vor, auch auf den an den Seuchengehöften vorbeifahrenden Straßen Beschränkungen des Transports und der Benutzung von Tieren jeder Art anzuordnen.

§ 2. An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorten, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

In dringlichen Fällen kann die Benutzung der Tiere zum Zuge sowie d. Weidegang durch d. Ortspolizeibehörden gestattet werden.

§ 3. Für die Sperrbezirke gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird jedoch gestattet.
- b) Schlächtern, Viehfästrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- c) Dünger und Jauche von Kleinvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem

Sperrbezirke nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt werden.

- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederläuergespännen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von mir unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Zug- oder Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zulässig.
- e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von mir zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind von den Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen.

II. Allgemeines.

§ 4. In den Seuchezonen wird verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Austrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.
- b) Der Handel mit Klauenvieh, auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Auslaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht geperreten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierchauen mit Kleinvieh.
- e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 B.-A.-B.-G.) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Ablieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A zu B.-A.-B.-G.).

Ausnahmen von den Verböten des Abs. 1 können in besonderen dringenden Fällen zugelassen werden. Etwaige Anträge sind an mich zu richten.

Ich behalte mir vor, die Ausdehnung oben bezeichneter Verböte noch auf weitere Teile des Kreises auszudehnen, sobald das notwendig erscheinen sollte. Eine derartige Anordnung wird dann im Kreisblatt veröffentlicht werden.

III. Desinfektionen.

§ 5. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausstattungs-, Gebrauchs-, sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren) sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgesehenen und sonstigen Tiere, die im Seuchenzustand untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3. Von der Desinfektion kann abgesehen werden:

- a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchensfreien Gehöften handelt;
- b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b B.-A.-B.-G. angegebenen Frist seuchensfrei befunden worden ist.

IV. Aufhebung der Schutzmaßnahmen.

§ 6. Die vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen dürfen

nicht eher aufgehoben werden, als bis das Erlöschen der Seuche durch das Kreisblatt bekannt gemacht worden ist. Die Seuche gilt als erloschen wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen, oder
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

V. Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Untertaunus-Kreis in Kraft.

VI. Strafbestimmungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74—77 einschließlich des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519.)

Langenschwalbach, den 2. Dezember 1914.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins werden die in zwei Größen gebauten Äthylenschweißapparate „Gnom“ der Firma Nordische Äthylens-Industrie Fischer und Söhne in Altona-Ottensen, die bisher unter Typennummer „J₃₄“ nur nach § 12 der Äthylensverordnung zugelassen waren, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A₁₃“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikatshilder solcher Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 29. Mai d. Js. — III. 5188 (S. 260) — auf den Hintertropfen oder Kupfernetzen, mit denen sie befestigt sind, mit dem Stempel des Norddeutschen Vereins zur Ueberwachung von Dampfketten in Altona versehen sein und im übrigen, bis auf die Typennummer „A₁₃“ anstelle von „J₃₄“, die in dem vorgenannten Erlaß angeführten Angaben enthalten.

Mit den Apparaten muß die unter Nr. 15 vom Deutschen Äthylensverein geprüfte Wasserborlage „Supremus“ fest verbunden sein.

Berlin, den 13. Oktober 1914

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: v. Meyeren.

Der Weltkrieg.

Meldung der obersten Heeresleitung.

W. B. Großes Hauptquartier, 4. Dezbr. (Amtlich.) Auf dem westlichen Kriegsschauplatz wurden französische Angriffe gegen unsere Truppen in Flandern wiederholt abgewiesen, ebenso in Gegend nordwestlich Attirich, wo die Franzosen bedeutende Verluste hatten.

Auf dem östlichen Kriegsschauplatz sind feindliche Angriffe östlich der masurischen Seenplatte unter großen Verlusten für die Russen zurückgeschlagen worden.

Unsere Offensive in Polen nimmt normalen Verlauf.

Großes Hauptquartier, 3. Dez. (Amtlich.) Seine Majestät der Kaiser besuchte heute Teile der in der Gegend von Czernikow kämpfenden österreichisch-ungarischen und deutschen Truppen.

Großes Hauptquartier, 4. Dez. (Amtlich.) Seine Majestät der Kaiser ist gestern Abend zu kurzem Aufenthalt in Berlin eingetroffen.

* Rotterdam, 3. Dez. (Str. Bl.) Aus Petersburg wird gemeldet, daß der Kampf nordöstlich und südwestlich von Lodz der heftigste ist, der bisher stattgefunden hat. Alle verfügbaren Teile der russischen Armee seien daran beteiligt.

* Rotterdam, 3. Dez. Nach dem Urteil militärischer russischer Kreise hat die Lage in Polen eine neue ungewöhnliche Bedeutung gewonnen. Es gab noch kein Ereignis, mit dem so große Interessen und so große Gefahren verbunden waren. Alles weist auf eine Vermehrung der gegenwärtigen Spannung hin. Da die Deutschen ihre Stellungen bei Lodz und Lomitz befestigen, ist es deutlich zu ersehen, daß die Deutschen bald Verstärkungen erwarten. Es ist klar, daß Ostpreußen zu weit abliegt, um Gelegenheit zu einer Demonstration zu bieten, selbst wenn die Russen über noch größere Uebermacht verfügten. Die Strecke Lodz-Plösk eignet sich nicht zu militärischen Bewegungen.

* London, 3. Dez. [Nichtamtlich.] Die „Mornigpost“ meldet aus Petersburg: Der russische General Rennen-Lampf wurde vom Oberbefehl enthoben, weil er in der Konzentrationsbewegung zur Einschließung der Deutschen seine Stellung zwei Tage zu spät eingenommen hat.

* Berlin, 3. Dezbr. Nach einer Kopenhagener Depesche der „Abln. Btg.“ meldet „Daily Chronicle“ aus Amsterdam: Die Deutschen haben einen erneuten Hauptangriff auf die Stellungen der Verbündeten an der Oser begonnen. Wahrscheinlich wird der Angriff von größeren Truppenkräften mit schwereren Geschützen ausgeführt werden als jemals zuvor.

* Genf, 3. Dez. (Str. Bln.) „Petit Parisien“ teilt auf Grund der Angaben eines Bewohners mit, daß die Beschießung von Ypern seit dem 3. November ununterbrochen fortbauert. Täglich richten die deutschen Flugzeuge in der Stadt mit Bomben einen größeren Schaden an als selbst schwere Artillerie. Die Wasserleitung ist zerstört. Die Stadt wird bald von den letzten Bewohnern verlassen sein.

* London, 3. Dez. [Nichtamtlich.] Die „Times“ melden aus Petersburg: Die Lage in Serbien ist ernst. Die Oesterreicher haben jetzt dort eine halbe Million Soldaten einschließ-lich 20 000 Bayern. Serbien hat sehr große Verluste erlitten. Mehrere Regimenter haben nur noch acht Offiziere statt 75. Die einzige Hoffnung ist die Hilfe Rußlands.

* Petersburg, 3. Dez. (Str. Bln.) Die österreichisch-ungarischen Truppen haben Dienstag abend in einem unübersehbaren Bajonettsturm die Westseite von Belgrad eingenommen. Am Mittwoch früh wurde ganz Belgrad in Besitz genommen. Die Truppen hielten unter stürmischer Begeisterung ihren Einzug.

* London, 3. Dez. (W. B. Nichtamtlich.) Der militärische Korrespondent der „Times“ gibt die Verluste der britischen Armee auf 84000 Mann an, was ungefähr der ursprünglichen Stärke des britischen Heeres entspricht, als es ins Feld rückte. Die Verluste in der Schlacht bei Ypern und Armentieres betrugen etwa 50 000 Mann.

* Amsterdam, 3. Dez. (Str. Bln.) „Central News“ melden aus Hull, daß die Militärbehörden den Dampfer „Earl of Aberdeen“ festgehalten und den Kapitän und die Besatzung verhaftet haben. Der Dampfer soll auf der Reise von Aberdeen nach Hull ein englisches Unterseeboot gerammt haben. Menschenleben sind nicht verloren gegangen. Eine Untersuchung ist eingeleitet.

* Amsterdam, 3. Dez. (W. B. Nichtamtlich.) „Handelsblad“ meldet aus Brüssel: In dem hiesigen Internierungslager wurde heute von Belgiern Widerstand geleistet, worauf die niederländischen Bewachungstruppen Feuer gaben. 5 Belgier wurden getötet und 6 verwundet. Bereits gestern abend war ein gewisser Widerstand unter den Internierten bemerkbar geworden. Die elektrische Leitung hat man durchgeschnitten. Es wurde sofort Polizei aus Brüssel requiriert, und heute früh wurden Truppen zur Verstärkung aus Utrecht herangeholt. Es ist noch nicht vollständig gelungen, den Widerstand der Belgier zu brechen. Nach einer anderen Meldung aus dem Haag sind bei dem Vorfall 6 belgische Soldaten getötet und 9 verwundet worden.

Vermischtes.

* Limburg, 2. Dezbr. Englische Gefangene trafen gestern mittag und heute früh hier ein, um auf dem Gefangenenlager bei Dietkirchen untergebracht zu werden. Es waren etwa 3—400 an der Zahl. Auch diesmal hatte sich wieder

eine große Anzahl Schaulustiger in den Straßen, durch die sich der Zug bewegte, eingefunden. Das Aussehen der Gefangenen war zum Teil ein jämmerliches, vielen Soldaten fehlten Schuhe oder Strümpfe, andere wieder waren ohne Kopfbedeckung. Der Durchmarsch durch die Stadt geschah ohne Zwischenfälle.

* Luxemburg, 2. Dez. Wie das Luxemburger Wort“ meldet, hat das Deutsche Reich bis jetzt dem Großherzogtum Luxemburg für Flurschäden usw. Entschädigungen in Höhe von 1 283 000 Franken gezahlt. Außerdem erhielt die großherzogliche Regierung für die Benutzung von Straßen und Wegen, sowie für die Benutzung von Staatsgebäuden für Einquartierung die Summe von 311 000 Franken.

Höhen und Tiefen.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Als der freundliche Bahnbeamte schwieg, sagte der Professor nur: „Ich danke sehr.“ Dann ging er den Weg, der ihm bezeichnet worden war.

Der Weg war wunderschön, doch der Professor merkte nichts davon. Seine Gedanken waren beschäftigt, sein ganzes Inneres war in Aufruhr. Es kostete ihn viel, diesen Gang zu machen; es kostete ihn viel, dem Baron zu sagen: „Um meiner Tochter willen überwinde ich meinen Haß.“

Während er den Weg wanderte, um sich dem Schloß zu nähern, ging die Baronin im Park umher. Seit Gerhard ihr und Hildegard von seiner Liebe erzählt hatte und von seinen zerstörten Hoffnungen, war eine namenlose Unruhe über sie gekommen. Vor langen Jahren hatte sie sich durchgekämpft zur Ruhe und zum Frieden. Jetzt machte die Vergangenheit sie wieder unruhig, störte ihren Frieden, weil sie unschuldigerweise schuld trug an Gerhards getäuschten Hoffnungen. Sie setzte sich unter der großen Eiche nieder. Sie dachte an jene Zeit zurück, da der Professor Langheld ihr zum ersten Male entgegengetreten war. O, wie wunderbar ihr da zuzumute gewesen war. Sie hatte eine Empfindung gehabt, als ob jemand sie zu ihm hinziehe, als ob sie ihm die Hand reichen müsse wie einem längst Bekannten. Aus seinen Augen hatte ihr etwas entgegengeleuchtet, das sofort in den ihren eine Antwort fand.

Gerade zu jener Zeit erwies ihr auch der Baron Wellinghausen, der Vorgeeizter ihres einzigen Bruders war, große Aufmerksamkeit. Wellinghausen war eine schöne Erscheinung, aber sie fühlte sich durch ihn und sein Wesen zurückgestoßen. Sie empfand nicht die leiseste Neigung für ihn, zeigte ihm das auch, und dennoch ließ er nicht nach, ihr zu huldigen. Es fügte sich, daß der Professor ihn nicht kennen lernte, weil er in Offizierskreisen überhaupt nicht verkehrte. So wußte keiner von dem anderen.

Am selben Tage, als Langheld ihr seine Liebe erklärt und zugleich gesagt hatte, daß er in zwei Tagen kommen würde, sie von dem Vater als Braut zu erringen, hatte der Baron in einem Abendkonzert von seiner Liebe gesprochen. Sie hatte ihn zurückgewiesen.

„Das ist nicht Ihr letztes Wort, gnädiges Fräulein,“ hatte er gesagt, und sie hatte in seinen Augen ein leidenschaftliches Aufglühn bemerkt, das sie erschreckte.

Am nächsten Morgen war ihr Vater totenbleich in ihr Zimmer gekommen. Er hatte ihr gesagt, daß der Baron um ihre Hand angehalten, daß er von ihrer Abweisung erzählt habe, daß er dennoch seinen Antrag wiederhole, da er sie er- ringen wolle um jeden Preis.

„Ich kann nicht, Papa,“ hatte sie geantwortet, „meine Liebe gehört Langheld, und — er hat mein Wort.“

Wie vom Blitz getroffen war der Vater gewesen. Er hatte geschwankt, hatte sich an einem Stuhl festgehalten und hatte mit zitternden Lippen gesagt: „Eliabeth, es ist etwas Furchtbares geschehen, und wenn du den Baron zurückweist, so ist dein Bruder verloren, so steht ein entsetzlicher Makel an unserer Familie. Der Baron hat mir gesagt, daß er seit zwei Tagen eine furchtbare Schuld Ottos kennt. Er hat ihn schon seit längerer Zeit beargwöhnt, und jetzt weiß er, daß Otto — falsch spielt. Er hat gesagt: „Den Bruder meiner Braut schone ich, einen anderen nicht!“

Die Baronin schauerte zusammen, als sie sich jetzt daran erinnerte, wie ihr Vater in die Knie gesunken war, wie er gebeten hatte: „Eliabeth, o mein Gott! nur das nicht! Weise ihn nicht zurück, er liebt dich.“

Sie war nicht fähig gewesen, zu sagen: „Aber ich liebe ihn nicht und werde ihn nie lieben.“ Sie hatte nur gewußt, daß in diesem Augenblick ihr Glück verkauft, daß sie jedoch still und flaglos das Opfer bringen mußte, ja, sie sogar vor Langheld wortbrüchig und treulos erscheinen mußte, denn er durfte ja nicht ahnen, um was es sich handelte. Sie war des Barons Braut, war seine Frau geworden und hatte das schwere Opfer umsonst gebracht. Ihr Bruder hatte es nicht ertragen, neben dem Schwager herzugehen, der seine Schuld kannte, drei Monate nach ihrer Verheiratung hatte er sich das Leben genommen.

(Fortsetzung folgt.)

Von Montag, den 7. Dezember bis Montag, den 14. Dezember:

95 Pfg.-Woche.

Da es mir infolge des großen Warenmangels nicht möglich ist, alle Artikel wie sonst zu beschaffen, sehe ich von einer Einzelbenennung der Waren ab.

Es gelangen jedoch große Posten:

Reste aller Art, Eisenwaren, Haushaltsartikel, Handarbeiten usw.

2687

zum Verkauf und bitte meine Schaufenster- und Innenausstellung zu beachten.

J. Stern, Inh. H. Katz.

Bekanntmachung.

Betrifft: **Anmeldung zur Stammrolle pro 1915.**

„Jeder Militärpflichtige, welchem über seine Dienstpflicht eine endgültige Entscheidung der Ersatzbehörden noch nicht erteilt ist, hat sich in der Zeit vom 1. bis inkl. 10. Dezember cr. beim Herrn Bürgermeister zur Rekrutierungstammrolle zu melden, bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Nachteile. Für Militärpflichtige, welche, ohne an einem anderen Orte im Deutschen Reiche einen dauernden Aufenthalt zu haben, abwesend sind, haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Anmeldung zu besorgen, ebenfalls bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Nachteile.“

Zur Erläuterung bemerke ich, daß zur Anmeldung zur Stammrolle verpflichtet sind:

- 1) die im Jahre 1895 geborenen männlichen Personen,
- 2) diejenigen, die dieses Alter bereits überschritten, aber sich noch nicht vor der Ersatzbehörde zur Entscheidung über ihr Militärverhältnis gestellt, und
- 3) außerdem diejenigen, welche sich zwar gestellt, über ihr Militärverhältnis aber noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben.

Die Anmeldung muß bei dem Bürgermeister desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige oder seine zur Anmeldung verpflichteten Eltern dauernden Aufenthalt haben, erfolgen.

Die im Jahre 1895 geb. Militärpflichtigen haben bei der Anmeldung zur Stammrolle, sofern diese Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt, ein Geburtszeugnis vorzulegen, welche von dem zuständigen Standesbeamten ausgestellt werden. Die im Jahre 1894 und 1893 geborenen Militärpflichtigen müssen bei der Anmeldung, ihre Musterungsausweise vorlegen.

Langenschwalbach, den 28. Nov. 1914.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Wird veröffentlicht.

Langenschwalbach, den 1. Dezember 1914.

2672

Der Magistrat.

General-Versammlung.

Sonntag, den 13. Dezember, mittags 2 Uhr, findet dahier im Rathaus eine Generalversammlung des Vorschuß-Verein Wehen, E. G. mit unbeschränkter Gastpflicht, statt.

Tagesordnung:

1. Wahl von 2 Aufsichtsratsmitgliedern.
2. Beschlußfassung darüber, ob aus der Kasse des Vereins eine Gabe für das Rote Kreuz gegeben werden soll, und in welcher Höhe?

Wehen, den 1. Dezember 1914.

Der Aufsichtsrat des Vorschuß-Vereins
zu Wehen,
eingetragene Genossenschaft mit unbeschr. Gastpflicht.
Ferdinand Schneider,
Vorsitzender.

2688

Der Glasermeister Theodor Böllner aus Langenschwalbach, Verbindungsstraße Nr. 3 wohnhaft, im 66. Lebensjahre stehend, hat sich am Donnerstag, den 3. Dezember, vormittags 11 Uhr aus seiner Wohnung entfernt und ist nicht mehr zurückgekehrt. Wer über den Verbleib oder derzeitigen Aufenthalt desselben Nachricht geben kann, wird um Mitteilung ersucht an

Wilh. Böllner, Langenschwalbach,
Coblenzstr. 14

2686

Als Beauftragte der Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bez. Wiesbaden kaufen wir für die Heeresverwaltung große Posten

**Weizen, Roggen, Hafer, Gerste,
Stroh und Heu**

und bitten um Angebote in Wagonladungen

Landwirtschaftliche
Central Darlehnskasse für Deutschland
Filiale Frankfurt a. M.
Warenabteilung.

2680

Für Liebesgaben.

Ich habe für diesen Zweck große Posten

Zigarren und Zigaretten

erworben und gebe solche noch ohne jeden Aufschlag ab.

Es befinden sich darunter Sachen von den billigsten bis zu den feinsten Preislagen. Muster auf Wunsch. Karton und Verpackung unentgeltlich.

2663

**J. Stern, Inhaber:
Herm. Katz.**

Verkaufe morgen Samstag von 9 Uhr ab das Fleisch von einem fetten Schwein, das Pfund zu 75 Pfg.

W. Kraft,

2689

Adolfstraße 19.

Herrschaft 1. Etage, wenigstens 6 Räume und Zubehör, oder ganze Villa zum 1. April l. J. zu mieten gesucht. Angebote mit Preisangabe an die Geschäftsst. d. Bl. unter Nr. 2674.

Tüchtiger Knecht

(militärfrei) zu 2 Pferden auf Weihnachten gesucht.

Jakob Weis Bwe.
Frankenberger Mühle
2667 bei Adolfsied.

Achtung. Landwirte! Erbjien

graue grüne und andere Sorten, kaufe jedes Quantum, auch einzelne Säcke gegen Kasse.

S. Weis,
Nordenstadt, Nr. Wiesbaden.
Telefon 4247.

Kirchliche Anzeige
für Sonntag, 6. Dezember.
Untere Kirche.
10 Uhr Hauptgottesdienst
Herr Dehan Boell.
11 1/4 Uhr: Kindergottesdienst
Derselbe.

2 Uhr Gottesdienst:
Herr Pfarrer Rumpf.
Die Kirchensammlung wird für den „Kinder-Religions-Ver-
ein“ erhoben.